

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Unternehmensgruppe (Stand April 2020)

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen bzw. Zahlungen erbringen.

1.2. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen und ihrer Ausführung sind nur wirksam, wenn sie durch unsere Einkaufs- abteilung schriftlich bestätigt wurden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Ein-zelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax, EDI oder E-Mail übermittelte Informationen.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.4. Im Einzelfall getroffene individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten, zum Beispiel Rahmenverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Konditionsvereinbarungen sowie sonstige schriftliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen hierzu, haben auf jeden Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.5. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 4 BGB sowie zu Gunsten aller mit uns verbundenen Unternehmen (nachfolgend „wir“ oder „GEIGER“). Eine Liste der mit uns verbundenen Unternehmen ist einsehbar unter www.geigergruppe.de.

2. Bestellungen / Konditionsvereinbarungen

2.1. Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Entsprechendes gilt für sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen. Verträge kommen ungeachtet abweichender Angebote ausschließlich auf Basis der Bestellungen GEIGERs in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen zustande. Sofern wir mit dem Lieferanten eine Konditionsvereinbarung abgeschlossen haben, gelten für die Bestellungen die in der Konditionsvereinbarung festgelegten Bedingungen und Konditionen (einschließlich Einkaufspreisen, -konditionen und Lieferfristen, usw.); maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Konditionsvereinbarung. Ergeben sich aus der Bestellung abweichende Bedingungen oder Konditionen für die Lieferung, gehen im Zweifel die Bedingungen und Konditionen der Konditionsvereinbarung vor, es sei denn wir vereinbaren mit dem Lieferanten ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes.

2.2. Wir erwarten zu jeder Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen mit Bezug zur Bestellung (Bestellnummer o.ä.). Alternativ zur Papierform kann die Auftragsbestätigung auch per E-Mail übermittelt werden.

2.3. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, soweit dies für ihn erkennbar ist; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. In Angeboten des Lieferanten sind sämtliche Abweichungen von Vorgaben aus Anfragen GEIGERs bezüglich Mengen und Beschaffenheit deutlich zu kennzeichnen. Unsere Bestellungen können nur unverzüglich, spätestens innerhalb

von sieben (7) Kalendertagen ab Datum der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch vorbehaltlose Versendung der Ware angenommen werden. Die Annahme versteht sich als vorbehaltlos. GEIGER kann auch noch nach Bestellung von dieser ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall ersetzt GEIGER dem Lieferanten den bis dahin entstandenen Aufwand aufgrund der Bestellung, wobei GEIGER das Recht hat, etwaige Waren oder Produktionsergebnisse, die aus diesem Aufwand resultieren, entgegen zu nehmen.

2.4. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax, E-Mail oder EDI (Electronic Data Interchange) übermittelte Informationen.

2.5. An Bestellunterlagen (insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Kalkulationen, Leistungsverzeichnissen und Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber-, Nutzungs-, Verwertungs- und etwaige sonstige Schutzrechte vor. Diese Bestellunterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie unterliegen der Geheimhaltung im Sinne des Punktes 16. Die Bestellunterlagen sind uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen, insbesondere Produkte (inklusive deren Rohstoffe, Bauteilen, Zusammensetzung) oder Verfahren zu ändern bzw. umzustellen oder durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Das gleiche gilt für die Änderung von vereinbarten Spezifikationen, Analysemethoden oder den Wechsel von Sublieferanten.

2.6. Angebote und Kostenvoranschläge sind für mindestens fünf (5) Wochen ab Zugang bei GEIGER verbindlich. Diese sind ebenso wie eventuelle Prüfnachweise für GEIGER kostenlos.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1. Der in der Bestellung GEIGERs genannte Festpreis ist bindend. Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die in der Bestellung genannten Preise als Festpreise „DDP – jeweilige Lieferanschrift“ („Delivered Duty Paid“ / „Geliefert/verzollt“) gemäß INCOTERMS 2010. Sie sind verbindlich und verstehen sich als Nettopreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Letztgenannte ist immer gesondert auszuweisen.

3.2. Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung), Steuern, Zölle und sonstige Abgaben – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – trägt der Lieferant. Ausnahmen davon können einzelvertraglich mit dem Lieferanten geregelt werden. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf eigene Kosten zurückzunehmen.

3.3. Wenn für die zu liefernden Produkte zusätzliche Einfuhrsteuern oder -zölle (z.B. Strafzölle wegen Dumping etc.) erhoben werden, haben wir – ungeachtet der Kostentragungsregelung in Absatz 2 – das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

3.4. Rechnungen haben in zweifacher Ausfertigung für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer, des Bestellzeichens und des Bestelldatums nach vollständiger Lieferung bzw., sofern eine Abnahme erforderlich sein sollte, nach Abnahme zu erfolgen. Bei Fehlen eines Bestandteiles ist GEIGER berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Die Umsatzsteuer ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf der

Rechnung gesondert auszuweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zahlungen hält GEIGER zurück bis zur Übersendung einer den Anforderungen GEIGERs entsprechenden Rechnung sowie der zugehörigen Lieferpapiere, wobei GEIGER solange nicht in Verzug gerät. Lieferpapiere beinhalten auch alle Vorgaben aus den Technischen Bestell- und Liefervorschriften von GEIGER, wie zum Beispiel Werksprüfzeugnisse. Die Lieferung der vollständigen Dokumentationen, inklusive Ersatzteil Dokumentation, ist Bestandteil der Bestellung. Zahlungsziele beginnen frühestens nach Eingang der zugehörigen Lieferung einschließlich aller geforderten Dokumente (inklusive Frachtpapieren, Lieferscheinen, Ursprungszeugnissen, Lieferantenerklärungen usw.) bzw. Zugang einer den Anforderungen GEIGERs entsprechenden Rechnung. Nach Erhalt der Lieferungen erfolgen unsere Zahlungen unter Abzug von 4 % Skonto (auf den Nettobetrag) innerhalb von 15 Tagen nach korrektem Rechnungseingang und vollständiger Lieferung bzw. Abnahme oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang und vollständiger Leistungserbringung bzw. Abnahme ohne Abzug soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die Fristwahrung zählt der Eingang des Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Zahlungen erfolgen jeweils vorbehaltlich des Ergebnisses der Waren- und Mengenprüfung bei GEIGER. Eine Zahlung vor Ablauf der in Punkt 7. genannten Untersuchungs- und Rügefristen bedeutet nicht, dass GEIGER vom Lieferanten gelieferte Waren oder Mengen geprüft, auf die Rüge von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen verzichtet oder die Lieferung genehmigt hat. Aufgrund von festgestellten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen überzahlte Beträge sind vom Lieferanten zu erstatten. Die Zahlung beinhaltet daher weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie unsere Rechte ein.

3.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzugs haften wir jedoch nur in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses. Eine Fälligkeit kann nie vor Anlieferung bei uns und Erhalt der Rechnung entstehen.

3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferzeit

4.1. Die in der Bestellung oder einer etwaigen Konditionsvereinbarung angegebenen Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware bei GEIGER oder der von GEIGER bestimmten Empfangsstelle. Ist in der Bestellung oder einer etwaigen Konditionsvereinbarung eine Lieferfrist angegeben, so beginnt diese mit dem Datum des Zugangs der Bestellung zu laufen. Ist keine Lieferfrist vereinbart, so ist vom Lieferanten schnellstmöglich zu liefern. Eine Konkretisierung des Liefertermins ist von beiden Parteien innerhalb von spätestens eine (1) Woche nach Bestelldatum zu realisieren. Die Zielterminfrist beträgt längstens vier (4) Wochen ab Datum des Zugangs der Bestellung. Der Liefertermin ist der Tag des Eintreffens der Lieferung an dem von uns vorgegebenen Bestimmungsort.

4.2. Der Lieferant kommt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er zum vereinbarten Liefertermin oder spätestens mit Ablauf der vereinbarten Lieferfrist ganz oder teilweise nicht liefert oder leistet. Wird erkennbar, dass Lieferzeiten oder -termine – gleich aus welchen Gründen – nicht eingehalten werden können, so hat sich der Lieferant unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen.

4.3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt der Lieferant in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – vorbehaltlich der Regelung in Absatz (4) nach den gesetzlichen Vorschriften. Haftungsbeschränkungen

akzeptieren wir nicht. In der Annahme verspäteter Lieferungen liegt kein Verzicht auf die gesetzlich zustehenden Rechte.

4.4. Lieferungen haben werktags (Montag bis Freitag) während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Unterzeichnung des Lieferscheines bzw. die tatsächliche Annahme der gelieferten Ware beinhalten keine Aussagen darüber, ob die Lieferung spezifikationsgerecht ist. Bei Überlieferungen oder bei zu früher Lieferung behält GEIGER sich das Recht vor, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern, oder die zugehörige Rechnung auf Basis der Bedarfsmengen GEIGERs zu valutieren. Die in der Wareneingangsprüfung bei GEIGER ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Maße sind für GEIGER bei Rechnungsausgleich maßgebend.

4.5. Sollten wir oder bei Streckengeschäften unsere Kunden aufgrund von höherer Gewalt, wozu auch Streiks, Aussperrungen sowie von uns unverschuldete Transportstörungen und Betriebsstörungen in unserem Bereich gehören, nicht zur Abnahme in der Lage sein, sind wir für diese Zeit von unserer Abnahmeverpflichtung befreit. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Teillieferung, Versand, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

5.1. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer Zustimmung.

5.2. Die Lieferungen erfolgen „DDP – jeweilige Lieferanschrift“ gemäß INCOTERMS 2010. Spätestens bei Abgang der Ware ist uns eine Versandanzeige zuzusenden.

5.3. Die Gefahr geht erst mit Übergang der Ware am in der Bestellung genannten Bestimmungsort über. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf uns über.

5.4. Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt bedingungsfrei, sowie frei von Rechten Dritter und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns jeweils gelieferten Waren und nur für diese gilt.

6. Qualität / Dokumentation / Ersatzteile

6.1. Die Lieferungen haben den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dem höchsten und neuesten Stand der Technik (als Mindestmaß insbesondere den technischen Regeln DIN, VDE, VDI, DVGW) sowie insbesondere den einschlägigen Umweltbestimmungen zu entsprechen und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten sowie die allgemein zu erwartenden Eigenschaften aufweisen und für einen etwaig von GEIGER spezifizierten Verwendungszweck geeignet sein. Insbesondere hat der Lieferant eventuell einschlägige Sicherheitsbestimmungen (z.B. Produktsicherheitsgesetz, CE-Richtlinien etc.) einzuhalten. Soweit nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben, verpflichtet sich der Lieferant, die Einhaltung der vorstehenden Punkte auf unser Verlangen durch Vorlage von Unterlagen entsprechend nachzuweisen. In die Waren, die der Lieferant liefert, einzubeziehende Materialien und Ausrüstung sind neu. Insbesondere sichert der Lieferant GEIGER hinsichtlich jeder Lieferung und Leistung zu, dass sie sämtliche festgelegten oder anwendbaren Daten und Voraussetzungen erfüllen, welche hierauf anwendbar sind oder vereinbart wurden. Weiter sichert der Lieferant zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen einwandfrei funktionstüchtig sind und die Dokumentation oder Beschreibung vollständig und mängelfrei ist. Zudem versichert der Lieferant, dass er GEIGER das vollständige unbeeinträchtigte Eigentum an den gelieferten Waren überträgt und auch sonstige Leistungen frei von Rechtsmängeln sind.

6.2. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung), insbesondere den nachstehenden Verpflichtungen entsprechen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant nicht in der EU

ansässig ist; der Lieferant hat dann sicherzustellen, dass die Lieferungen den Bestimmungen der REACH-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Sofern es sich bei dem Lieferanten um einen nicht in der EU ansässigen Hersteller handelt, verpflichtet er sich, eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU zu bestellen, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure erfüllt (siehe Art. 8 REACH-Verordnung). Bei einem Wechsel des alleinigen Vertreters oder Einstellung der Tätigkeit dessen hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren; der Lieferant hat in jedem Fall unverzüglich einen neuen alleinigen Vertreter zu bestellen. Die in den gelieferten Waren enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Lieferant wird sämtliche nach der REACH-Verordnung geltenden Verpflichtungen einhalten, insbesondere etwaig notwendige Sicherheitsdatenblätter und Informationen gemäß Art. 31 ff. REACH-Verordnung unaufgefordert zur Verfügung stellen. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne des Art. 57 REACH-Verordnung und keine Stoffe der jeweils gültigen Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe (sogenannte Kandidatenliste) gemäß Art. 59 REACH-Verordnung enthalten. Er wird uns unverzüglich und ohne Aufforderung schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent informieren, wenn eine gelieferte Ware – gleich aus welchem Grund – solche Stoffe enthält. Dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste.

6.3. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr alleiniger Vertreter für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-Verordnung durchgeführt hat.

6.4. Der Lieferant stellt sicher, dass Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes bzw. der Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 2002/96/EG den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS), der Richtlinie 2002/96/EG sowie den zu ihrer Umsetzung erlassenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz entsprechen.

6.5. Soweit einschlägig, hält der Lieferant auch sämtliche Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Konzipierung, beim Bau, dem Inverkehrbringen und der Lieferung von Maschinen und Gerätschaften nach der jeweils gültigen, aktuellen Fassung der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und den sich hieraus ableitenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen ein. Hierzu verpflichtet er sich insbesondere, aber nicht abschließend, auch zur Einhaltung der Bestimmungen des gültigen Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) wie auch der Rechtsverordnungen zum Produktsicherheitsgesetz. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant verpflichtet sich, sich bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit an den relevanten ISO-Normen zu orientieren (insbesondere ISO 9001 sowie ISO 14001) sowie am „Eco Management and Audit Scheme“ (EMAS). Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung einer schriftlichen Betriebsanweisung (§ 14 GefStoffV) erforderlichen Daten uns oder unserem Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist alleine verantwortlich für die Einhaltung und Anwendung ggf. anwendbarer Vorschriften über Gefahrgüter, insbesondere, aber nicht abschließend, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG), der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), sowie die Luftfrachtvorschriften IATA. Auf etwaige Gefahren wird der Lieferant GEIGER rechtzeitig schriftlich hinweisen.

6.6. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant ist z.B. Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Wir können verlangen, dass der Lieferant in Ergänzung hierzu unsere Qualitätssicherungsvereinbarung abschließt und beachtet.

6.7. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir berechtigt, vom jeweiligen Liefervertrag zurückzutreten und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern. Die durch den Rücktritt entstandenen Kosten hat der Lieferant zu tragen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.8. Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte sicher. Zu diesem Zweck wird der Lieferant durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls eine solche unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.

6.9. Der Lieferant ist verpflichtet, für einen dem üblichen Lebenszyklus des gelieferten Produktes entsprechenden Zeitraum Ersatz- und Verschleißteile vorrätig zu halten. Er hat uns mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zu informieren, dass er beabsichtigt, die Produktion einzustellen. Zugleich räumt er GEIGER ein Vorkaufsrecht seines Restbestandes in Höhe eines Jahresbedarfes von GEIGER ein.

6.10. Der Lieferant stellt sicher, dass Prüfzeichen (insbesondere „GS - Geprüfte Sicherheit“ und „VDE“) auf Produkten nur angebracht oder in sonstiger Weise verwendet werden, wenn von der zuständigen anerkannten Prüfstelle eine wirksame Erlaubnis zum Führen des Prüfzeichens für das Produkt vorliegt. Fehlt es an einer solchen Erlaubnis oder wird sie später widerrufen oder in sonstiger Weise aufgehoben oder unwirksam, wird der Lieferant uns umgehend hierüber informieren. Sollten Dritte Ansprüche wegen fehlerhafter Verwendung von Prüfzeichen auf den Vertragsprodukten gegen uns geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung trifft den Lieferanten auf unser erstes Anfordern.

7. Mängelanzeige / Mängelhaftung / Gewährleistung / Haftung

7.1. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen). Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, versandt wird (wobei wir nur für die rechtzeitige Versendung nachweislich sind). Eine weitergehende Wareneingangs- und Rügepflicht wird im Übrigen ausgeschlossen.

7.2. Aufgrund unseres umfangreichen und vielfältigen Leistungsangebotes ist es im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht möglich, sämtliche Beanstandungen unserer Kunden mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand auf das Vorliegen von vom Lieferanten zu vertretenden Mängeln zu untersuchen. Erst, wenn im Hinblick auf die Mängelbeschreibung eine signifikante Häufung auftritt und insoweit nicht mehr von Einzelfällen ausgegangen werden kann, ein Serienschaden vorliegt oder sofort, falls sicherheitsrelevante Fehler auftreten, sind wir verpflichtet, diese Beanstandungen durch eine Detailprüfung zu untersuchen; eine solchermaßen vorgenommene Untersuchung und bei festgestellten Mängeln die entsprechende Anzeige gegenüber dem Lieferanten gelten als unverzüglich.

7.3. Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Der Lieferant wird zudem stets eine ordnungsgemäße Warenaus-

gangskontrolle vornehmen, insbesondere, soweit der Qualitätszertifiziert ist.

7.4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen GEIGER ungekürzt zu. Für unsere Rechte bei Sach- oder Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten neben die gesetzlichen Bestimmungen folgende Ergänzungen:

- a) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) zu verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit etc.), bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden Sie aber stets informieren.
- b) Zu ersetzen sind auch Kosten für die Bewerbung der Produkte des Lieferanten, soweit sie aufgrund der nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht mangelfrei gelieferten Produkte des Lieferanten vergeblich geworden sind.
- c) Abweichend zu § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt (drei) 3 Jahre, gerechnet ab Ablieferung, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Frist mit der Abnahme.

7.5. Kosten im Zusammenhang mit einer berechtigten Mängelrüge, wie Sortier-, Nacharbeits-, Verschrottungs-, Transport-, Arbeits- oder Wege-, allgemeine Verwaltungs- und Handlings-, Ein- und Ausbaurkosten oder ähnliches, werden ereignisbezogen ermittelt und sind vom Lieferanten zusätzlich zu tragen.

7.6. Der Lieferant haftet für jeden Verschuldensgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an, weder dem Grunde noch der Höhe nach.

8. Produkthaftung / Rückruf

8.1. Werden wir von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat der Lieferant uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als der Schaden auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen, als Ursache in seinem Herrschaftsbereich- oder Produktionsbereich gesetzt ist, der Fehler ihm sonst zugeordnet werden kann oder er im Außenverhältnis selbst unbeschränkt haftet. Unberührt bleiben sonstige gesetzlichen Ansprüche, die GEIGER zustehen.

8.2. Zudem hat der Lieferant uns sämtliche Kosten zu ersetzen, die uns durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, welche auf den Lieferanten zurückzuführen sind (bspw. öffentliche Werbemaßnahmen).

8.3. Sind wir gezwungen, aufgrund eines vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers wegen der von dem Produkt oder einem unter Verwendung eines Produkts hergestellten Endprodukts ausgehenden Gefährdung für Personen und Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant die entstehenden Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über einen Rückruf wird der Lieferant durch uns möglichst frühzeitig informiert. Der Lieferant erhält Gelegenheit zur Stellungnahme; die Stellungnahme hat die unter Abs. (5) genannten Vorabinformationen zu enthalten.

8.4. Hat der Lieferant Anhaltspunkte darüber, dass der Rückruf eines seiner Produkte, die wir bestellt haben, notwendig werden könnte, muss er uns unverzüglich informieren und mit Vorabinformationen ausstatten. Unabhängig davon, ob der Lieferant den

Rückruf aus eigener Entscheidung erwägt oder auf Veranlassung einer deutschen, europäischen oder sonstigen Behörde, ist der Lieferant – soweit keine besondere Eilbedürftigkeit besteht – nicht berechtigt, von sich aus und ohne vorherige Abstimmung mit uns und dem strategischen Einkauf International Maßnahmen zu ergreifen, die einen Rückruf darstellen oder einem Rückruf gleichkommen.

8.5. In der Vorabinformation ist der Grund des erwogenen/bevorstehenden Rückrufs zu beschreiben und der Text des erwogenen/bevorstehenden Rückrufs anzugeben. Ebenfalls ist das mit dem Produkt verbundene Risiko anzugeben, insbesondere ob die Gefahr einer Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen besteht. Des Weiteren hat der Lieferant in der Vorabinformation die Artikelbezeichnung, das Mindesthaltbarkeitsdatum und die Produktionscharge zu benennen.

8.6. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über den Verlauf der Rückrufaktion zu informieren.

8.7. Der Lieferant ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten ausreichend für die Dauer der Vertragsbeziehung sowie für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren danach gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, falls keine Versicherung mehr besteht.

8.8. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von EUR 7,5 Mio. pro Personen- /Sachschaden zu unterhalten; stehen GEIGER weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

9.1. Der Lieferant sichert zu, dass das von ihm gelieferte Produkt frei von Schutzrechten Dritter ist und keine Rechte Dritter verletzt.

9.2. Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon voll umfänglich freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellungsverpflichtung trifft den Lieferanten auf unser erstes Anfordern. Diese Freistellung gilt auch gegenüber unseren Abnehmern. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant die Liefergegenstände entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder den gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Falle eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er uns umgehend hiervon informieren.

9.3. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt zehn (10) Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

10. Soziale Mindeststandards

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Mindeststandard des EMB-Wertemanagements Bau e.V. in der jeweils geltenden Fassung (einsehbar und abrufbar unter <https://www.bauindustrie-bayern.de/themen/emb-wertemanagement/emb-wertemanagement-bau-ev.html>) einzuhalten und umzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich kontinuierlich über die Bedingungen in der jeweils neusten Fassung unaufgefordert informiert zu halten. Die Informationen stehen dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung. Deren Nichtbeachtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

10.2. Bezieht der Lieferant die Produkte von Vorlieferanten oder hat er Dritte mit dessen Herstellung beauftragt, wird der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in Absatz (1) genannten sozialen Mindeststandards an diese Vorlieferanten oder Hersteller weiterzugeben und die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieser sozialen Mindeststandards sicherzustellen.

10.3. Die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der in Absatz (1) genannten sozialen Mindeststandards hat der Lieferant zu dokumentieren und auf unser Verlangen jederzeit durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen.

10.4. Im Falle der Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen

die Vorgaben der in Absatz (1) genannten sozialen Mindeststandards oder der Verpflichtungen in Absatz (2) können wir nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist vom Vertrag zurücktreten oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach erfolgloser Abmahnung kündigen. Einer Fristsetzung bzw. Abmahnung bedarf es in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB nicht. Unsere Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt oder die Kündigung nicht ausgeschlossen.

10.5. Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung der Vorgaben der in Absatz (1) genannten sozialen Mindeststandards in Anspruch genommen und beruht dies auf einem dem Lieferanten zurechenbaren Verhalten, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten besteht auf unser erstes Anfordern. Sie bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dritter Seite notwendigerweise erwachsen.

11. Ausführen von Arbeiten, Beistellungen, Werkzeuge

11.1. Personen, welche auf dem Werksgelände GEIGERs zur Vertragserfüllung eingesetzt werden, müssen den Hinweis für Fremdfirmen und Speditionen strikt beachten. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Frachtführer hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände GEIGERs zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch GEIGER vorliegt oder ein gesetzlich zwingender Haftungstatbestand, z.B. aus Produkthaftung oder wegen Verletzung von Leib oder Leben einschlägig ist. Kommen bei den durchzuführenden Arbeiten Leitern oder Gerüste zum Einsatz, so dürfen ausschließlich Produkte von GEIGER verwendet werden.

11.2. Von GEIGER beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum von GEIGER. Diese Komponenten dürfen ausschließlich für Teile und Bestellungen von GEIGER verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen oder der Zusammenbau von Teilen erfolgt ausdrücklich für GEIGER. GEIGER ist anteiliger Miteigentümer an den Bauteilen, welche bei dem Lieferanten lagern und aus den von GEIGER beigestellten Stoffen und Teilen hergestellt werden und zwar in Höhe des Wertes der von GEIGER beigestellten Stoffe und Teile.

11.3. Von Geiger bezahlte Werkzeuge sind ausschließlich das alleinige Eigentum von GEIGER und dürfen durch den Lieferanten nur für die Bestellungen und Teile von GEIGER verwendet werden. Von GEIGER bezahlte Werkzeuge stehen GEIGER jederzeit in einwandfreier Ausführung zur Verfügung und sind durch den Lieferanten eindeutig als das Eigentum von GEIGER zu kennzeichnen und separat gekennzeichnet zu lagern. Der Lieferant ist verpflichtet, GEIGERs beim Lieferanten lagernden Werkzeuge auf seine Kosten gegen Sachschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an GEIGER ab. Teile, welche mit den in Eigentum von GEIGER befindlichen Werkzeugen gefertigt werden, dürfen nicht an Dritte angeboten, geliefert oder das Know-how weitergegeben werden. Die Wartung und Instandhaltung dieser Werkzeuge ist ausschließlich durch den Lieferanten und auf seine Kosten zu übernehmen. Kosten für Folgewerkzeuge trägt ausschließlich der Lieferant. Die Ausbringungsmenge ist somit unbegrenzt. Sollten Werkzeuge GEIGERs durch den Lieferanten beschädigt werden, sind diese auf seine Kosten zeichnungsgerecht instand zu setzen. Alle Änderungen an Werkzeugen müssen schriftlich durch GEIGER genehmigt werden. Nach jeder Änderung sind Muster zur Kontrolle und Freigabe vorzulegen. Die Bezahlung der Werkzeugkosten durch GEIGER erfolgt erst nach Prüfung und Freigabe einer Erstmusterlieferung. Im Anschluss an die Bezahlung der Werkzeugkosten erfolgt eine leihweise Überlassung der Werkzeuge durch GEIGER. Das Eigentum des Werkzeuges liegt ausschließlich bei GEIGER.

12. Ökologische Kriterien

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Vertragsprodukte unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien gemäß den vereinbarten

Standards herzustellen (z.B. keine Verwendung von gesundheitsschädlichen Bleichmitteln bei Textilien).

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns vorgegebene Bestimmungsort (in der Bestellung angegebene Lieferadresse) oder, sofern ein solcher nicht explizit angegeben ist, die Lieferanschrift der jeweils bestellenden Einheit der GEIGER Unternehmensgruppe.

14. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

15. Kündigungs- und Rücktrittsvorbehalte

GEIGER kann auch noch nach Bestellung von dieser ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall ersetzt GEIGER dem Lieferanten den bis dahin entstandenen Aufwand aufgrund der Bestellung, wobei GEIGER das Recht hat, etwaige Waren oder Produktionsergebnisse, die aus diesem Aufwand resultieren, entgegen zu nehmen.

GEIGER ist bis zu vier (4) Wochen vor einem Liefertermin berechtigt für diesen Liefertermin bestellte Mengen in Teilmengen abzurufen. Für die Lieferung der bei einem Teilabruf zum ursprünglichen Liefertermin nicht abgenommenen restlichen Liefermenge kann GEIGER einen späteren Liefertermin benennen. Bei Teilabrufen sind die Belange des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

Erteilt GEIGER Abrufaufträge mit Planzahlen, sind die genannten Mengen für GEIGER nicht bindend und GEIGER ist nicht zur Abnahme verpflichtet. Die tatsächlich von GEIGER abgerufenen und bestätigten Mengen können von den Planmengen abweichen.

Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, aufgrund eines Antrages des Auftraggebers oder eines anderen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der GEIGER von Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt.

16. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen geschäftlichen und technischen Daten, Unterlagen, Muster, Modelle sowie sonstige Unterlagen und sämtliche Informationen (= „vertrauliche Informationen“) geheim zu halten und in seinem eigenen Betrieb nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die zum Zweck der Lieferung an GEIGER herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung GEIGERs offengelegt werden. Auf einfache Anforderung durch GEIGER sind sämtliche von GEIGER übermittelten Informationen und Unterlagen (einschließlich Kopien) und Muster vollständig an GEIGER zurückzugeben. Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar. Vertrauliche Informationen darf der Lieferant ausschließlich zu dem von GEIGER gebilligten Zweck und nur im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit verwenden. Eigene Rechte stehen dem Lieferanten hieran nie zu. Soweit Dritte durch den Lieferanten mit vertraulichen Informationen GEIGERs in Berührung kommen, muss der Lieferant vorher mit diesen eine vergleichbare schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung schließen und GEIGER dies auf Anfrage nachweisen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages weiter. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht jedoch dann nicht, wenn und soweit das in den überlassenen vertraulichen Informationen enthaltene Fertigungs-, Produkt-, System oder Herstellungswissen ohne Verletzung dieser Ge-

heimhaltungspflicht und sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen allgemein bekannt war oder bekannt geworden ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch dann nicht, wenn den Lieferanten eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungspflicht trifft.

17. Datenschutz, Sicherheit

GEIGER erfasst personenbezogene Daten des Lieferanten ausschließlich zu dem vertraglichen bzw. geschäftlichen Zweck, zu dem der Lieferant seine Daten zur Verfügung stellt. Die personenbezogenen Daten werden nur innerhalb der GEIGER-Gruppe genutzt. Der Lieferant ist damit einverstanden und ermächtigt GEIGER, dass GEIGER die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften verarbeiten, speichern und auswerten darf. Die Datenschutzerklärung und weitergehende Datenschutzhinweise können auf der Homepage von GEIGER unter https://www.geigergruppe.de/geiger/web.nsf/id/pa_de_datenschutz.html aufgerufen werden. Der Lieferant verpflichtet sich, keine von der Geiger Unternehmensgruppe oder einer Einheit aus dieser Gruppe erhaltene Informationen aus unseren Unternehmen bzw. Einheiten als auch Kundennamen, Kundenlisten oder sonstigen kundenbezogenen Daten für eigene Zwecke zu verwenden oder diese an Dritte weiterzugeben. Gleichzeitig ist es dem Lieferanten ausdrücklich verboten, unmittelbar selbst bzw. durch

Mitarbeiter oder mittelbar über Dritte in geschäftlichen Kontakt zu diesen Kunden zu treten. Die Verwendung der Anfragen, Bestellungen oder Schriftwechsel aller Art von GEIGER durch den Lieferanten zu Ihren Werbezwecken ist untersagt. Eine Werbung mit der mit GEIGER bestehenden Geschäftsbeziehung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch GEIGER zulässig.

18. Rechtswahl / Gerichtsstand / Sonstiges

18.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

18.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung ist Kempten. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wahlweise kann GEIGER den Lieferanten auch den örtlich zuständigen Gerichten am Sitz des Lieferanten in Anspruch nehmen.

18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige bzw. undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.